

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.19 vom 8. Mai 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2017.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.19 du 8 mai 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.19 del 8 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung der Schlichtungsbehörde vom 8. Mai 2017, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in dem von ihr eingeleiteten Schlichtungsverfahren abgewiesen worden ist. Gemäss baselstädtischer Praxis ist die Schlichtungsbehörde im Rahmen des vor ihr abzuwickelnden Schlichtungsverfahrens sachlich zuständig zur Beurteilung eines solchen Gesuchs (AGE BE.2011.123 vom 29. Juni 2012 E. 2, in: BJM 2013, S. 43 ff.).

1.2 Die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 16. Juli 2015 stellt eine prozessleitende Verfügung dar, die mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 121 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]; BGer 4A\_507/2011 vom 1. November 2011 E. 2.1; AGE BE.2011.17 vom 18. März 2011 E. 1). Gegen die Verfügung hat die Beschwerdeführerin innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde erhoben, weshalb auf diese einzutreten ist.

1.3 Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Mit Verfügung vom 8. Mai 2017 hat die Schlichtungsbehörde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen, da ihr Schlichtungsgesuch aussichtslos sei. Die Beschwerdeführerin würde einen Anspruch auf Auszahlung eines Freizügigkeitsguthaben beim unzuständigen Gericht (Zivilgericht an Stelle des Sozialversicherungsgerichts) und gegenüber der falschen Beklagten (B\_\_\_\_\_ an Stelle der D\_\_\_\_\_) geltend machen. Auch der Schadenersatzanspruch, welchen die Beschwerdeführerin mit ihren Bemühungen um Auszahlung der Freizügigkeitsleistung begründe, sei als aussichtslos zu qualifizieren.

Was die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 24. Mai 2017 dagegen vorbringt, muss zu einem grossen Teil als unverständlich bzw. unsachlich bezeichnet werden. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung begangen, ist aufgrund des oben beschriebenen Zeitablaufs nicht haltbar. Ebenso wenig ist auf die nicht fundierten Rügen der Beschwerdeführerin einzugehen, die Vorinstanz würde "Katz und Maus" mit ihr spielen, habe eine Ehrverletzung begangen und es liege eine Befangenheit vor. Gegenüber den Ausführungen

der Vorinstanz bringt die Beschwerdeführerin alleine vor, dass die Gewinnchancen nicht geringer seien, weil das Geld ihr gehöre. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte die B\_\_\_\_\_ den Betrag bereits seit Dezember 2016 bezahlen müssen. Darauf basiere auch die Schadenersatzforderung.

2.2 Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gewährleistet finanzschwachen Personen unentgeltlichen Zugang zu den Gerichten, um ihre Rechte zu wahren. Die ZPO setzt diesen verfassungsrechtlichen Minimalanspruch auf Gesetzesstufe um (BGE 138 III 217 E. 2.2.3 S. 218) und sieht einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218; BGer 4A\_467/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 3.1 [in Bezug auf ein Schlichtungsgesuch]). Der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (und dabei insbesondere über die Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit) muss zwar mit einer gewissen Genauigkeit erfolgen, darf aber gerade nicht dazu führen, dass der Hauptprozess vorverlagert wird (BGer 5A\_842/2011 vom 24. Februar 2012 E. 5.3). Im Schlichtungsverfahren hat das Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit entsprechend dem Zweck des Verfahrens, eine gütliche Einigung zu erzielen, in der Regel nur eine eingeschränkte Bedeutung. Aussichtslosigkeit ist daher grundsätzlich nur zu bejahen, wenn aus dem Schlichtungsgesuch oder anderem der Schlichtungsbehörde bekannten Verhalten der gesuchstellenden Partei hervorgeht, dass sie zu keinerlei Einlenken in der Schlichtungsverhandlung bereit ist (Bühler, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 117 ZPO N 260 f.). Als aussichtslos sind darüber hinaus auch Schlichtungsgesuche zu beurteilen, wenn die angerufene Schlichtungsbehörde offensichtlich (örtlich oder sachlich) unzuständig ist oder wenn unmögliche, querulatorische oder überflüssige Rechtsbegehren gestellt werden (Dolge/Infanger, Schlichtungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 78; ferner auch BGer 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 8). Sodann ist zu beachten, dass vor der Schlichtungsbehörde kein eigentliches Beweisverfahren stattfindet; die Unterlagen sollen lediglich der Verständnisverbesserung bzw. der Sachverhaltsaufklärung dienen (Alvarez/Peter, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 203 ZPO N 7). Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren besteht im Schlichtungsverfahren aufgrund des Wortlauts von Art. 203 Abs. 2 ZPO ("Die Schlichtungsbehörde lässt sich allfällige Urkunden vorlegen") jedoch keine eigentliche Verpflichtung, Akten einzureichen (Dolge/Infanger, a.a.O., S. 105 f.).

2.3 Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin am 28. März 2017 bei der Schlichtungsbehörde Basel-Stadt ein Schlichtungsgesuch gestellt. Dabei hat sie das Formular der Schlichtungsbehörde verwendet. Im Gesuch verlangt sie, dass die B\_\_\_\_\_ zur

Zahlung von CHF 4'976.55 zuzüglich Zins zu 6 % und CHF 750.■ als Schadenersatz verurteilt wird. Gemäss den Ausführungen unter der Rubrik Streitgegenstand handelt es sich bei der erstgenannten Forderung um eine solche auf Auszahlung eines Pensionskassenguthabens. Die Schlichtungsbehörde hat der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 7. April 2017 mitgeteilt, dass sie für die Beurteilung solcher Ansprüche nicht zuständig ist. Mit Verfügung vom 27. April 2017 hat sie der Beschwerdeführerin die Gelegenheit eingeräumt, ihren Schadenersatzanspruch von CHF 750.■ zu begründen und zu belegen und mitzuteilen, ob sich das Gesuch gegen die B\_\_\_\_G oder gegen die D\_\_\_\_richte. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin lediglich ausgeführt, dass die Legitimität des Schadenersatzanspruches auf ihrem Geld beruhe und dass die B\_\_\_\_ ihr den geforderten Betrag hätte auszahlen müssen. Dies hätten auch andere Pensionskassen getan. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen geht hervor, dass sich die Forderung auf ein Freizügigkeitskonto der Freizügigkeitsstiftung der B\_\_\_\_ bezieht. Die Schlichtungsbehörde hat daher zu Recht darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben beim Sozialversicherungsgericht geltend gemacht werden müssen. Zudem hat die Schlichtungsbehörde zu Recht ausgeführt, dass als Schuldnerin der geltend gemachten Forderung die Freizügigkeitsstiftung der 2. Säule der B\_\_\_\_ (resp. ab Mai 2017 der C\_\_\_\_) zu betrachten ist und nicht die B\_\_\_\_ (resp. ab Mai 2017 die C\_\_\_\_). Dasselbe gilt auch für den Schadenersatzanspruch, den die Beschwerdeführerin offenbar auf ausgebliebene Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens abstützen möchte. Aus diesen Gründen kam die Schlichtungsbehörde zu Recht zum Schluss, dass das Schlichtungsgesuch als aussichtslos zu bewerten ist und dass der Beschwerdeführerin daher die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Auf die Erhebung von Kosten ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.